



Amtsgericht Borna

Amtsgericht Borna
Am Gericht 2, 04552 Borna
4 F 254/15

Familienabteilung

Borna, 09.04.2015

Geschäftsstelle

Telefon: 03433 2755 529

Telefax: 03433 2755 532

Aktenzeichen: **4 F 254/15**
(Bitte bei Antwort angeben)

In dem Verfahren [REDACTED] **wg. Umgangsrecht**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Antrag vom 2.4.2015 ist am gleichen Tag bei Gericht eingegangen. Sie beantragen darin u.a. ein 2 wöchiges Umgangsrecht mit ihrem Kind. Ein solches Umgangsrecht wurde bereits im Vergleich des Amtsgerichts - Familiengerichts - Borna vom 26.6.2014 vereinbart. Der damals geschlossene Vergleich wurde familiengerichtlich gebilligt, ist also ein Vollstreckungstitel. Das bedeutet, dass Sie nicht erneut ein 2 wöchiges Umgangsrecht beantragen können, es fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, denn diesbezüglich haben Sie einen Titel. Es wurde damals auch ergänzend zweimal eine vollständige Woche Umgang mit Ihrem Kind vereinbart, wenn Sie hiervon abweichende Anträge stellen, müssen diese nachvollziehbar begründet werden. Desweiteren beantragen Sie die Verhängung von Ordnungsgeld gegen die Kindesmutter wegen Verhinderung des Umgangs. Eine solche Anordnung setzt voraus, dass die Kindesmutter schuldhaft gehandelt hat und auf die Folgen der Zuwiderhandlung gegen den am 26.6.2014 geschlossenen Vergleich hingewiesen wurde. Dieser Hinweis ist damals nicht erfolgt, muss also zunächst nachgeholt werden, bevor Ordnungsgeld wegen schuldhaftem Zuwiderhandeln gegen die Kindesmutter verhängt werden kann. Ihrem weiteren Antrag auf Herausgabe zum Umgang steht § 90 Abs.2 FamFG entgegen, denn unmittelbarer Zwang gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben.

Sie werden daher gebeten, Ihre Anträge zu überdenken und insbesondere zu begründen, weshalb der Umgang seit 10/2014 nicht mehr durchgeführt wurde und weshalb ein entsprechender Antrag auf Festsetzung von Ordnungsgeld erst jetzt im April 2015 von Ihnen gestellt wurde.

Frist zur ergänzenden Stellungnahme: 2 Wochen

Das Amtsgericht Borna weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de.


Dienstgebäude:
Deutzener Str. 14
04552 Borna

Telefon: 03433 2755 0
Telefax: 03433 2755 102
Internet:
www.amtsgericht-borna.de

Mo, Di, Do, Fr: 9.00-12.00 Uhr,
Mo, Do: 13.00-15.00 Uhr,
Di: 13.00-17.00 Uhr

Landesjustizkasse Chemnitz
bei der Bundesbank Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Lewna 
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle